Bekanntmachung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien vom 03.03.2025 gem. § 6 Abs. 5 Rundfunksatzung (RfS): Antrag auf Verlängerung der Zuweisung des Anbieters des Angebots "Franken Fernsehen".

1. Einführung

Gem. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr.7 Hs. 2 Bayerisches Mediengesetz (BayMG) und Art. 27 BayMG, sowie § 5 Abs. 1 RfS ist die Landeszentrale für die Zuweisung technischer Übertragungskapazitäten zuständig.

Die Ausgewogenheit des Gesamtangebots, Meinungs- und Informationsvielfalt gem. Art. 4 BayMG ist vorrangiges Ziel der Landeszentrale.

Gemäß § 59 Abs. 4 Medienstaatsvertrag (MStV) und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 BayMG, sind in den beiden, jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 MStV zuzurechnenden, bundesweit verbreiteten, nach Zuschaueranteilen reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen Fensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Bayern aufzunehmen. Näheres regeln die §§ 12 ff. RfS, sowie die Gemeinsame Richtlinie der Landesmedienanstalten zur Sicherung der Meinungsvielfalt durch regionale Fenster in Fernsehvollprogrammen nach § 59 MStV (Fernsehfensterrichtlinie – FFR). Nach § 59 Abs. 4 MStV ist dem Fensterprogrammveranstalter ist eine gesonderte Genehmigung zu erteilen.

2. Inhalt der Bekanntmachung

Die Landeszentrale hat den Anbietern des Angebots "Franken Fernsehen" mit Bescheid vom 10.03.2017 die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für ein Fernsehfenster von Montag bis Freitag im Programm "RTL" im Versorgungsgebiet in den Planungsregionen Mittelfranken/Westmittelfranken, Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberg, Ansbach, Neustadt-Aisch/Bad Windsheim, Weißenburg-Gunzenhausen, Roth (ohne Gemeinde Greding) und Neumarkt sowie die Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen Schwabach und Ansbach, bis zum 31.10.2025 verlängert. Der Anbieter verfügt hierfür über eine gem. Art. 25 Abs. 3 BayMG unbefristete Genehmigung der Landeszentrale. Darüber hinaus bietet der Anbieter in vorgenanntem Versorgungsgebiet ein lokales/regionales Fernsehprogramm im Kabelnetz und - in Kooperation mit anderen Anbietern - über Satellit an, wofür ihm die Übertragungskapazitäten von der Landeszentrale durch Bescheid vom 18.12.2024 befristet bis zum 28.02.2035 zugewiesen sind.

Die Anbieter haben den Antrag gestellt, die erteilten Zuweisungen von Übertragungskapazitäten für ein Fernsehfenster im Programm "RTL" längstmöglich zu verlängern. Einwände oder Bekundungen zu dem Antrag auf Verlängerung sind in begründeter Weise bis spätestens 31.03.2025, 23:59 Uhr, (Ausschlussfrist) bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München einzureichen.

München, den 03.03.2025

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Dr. Thorsten Schmiege

Präsident